



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

28. Februar 2022

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:

515-6.08.06.11.01-76414

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

- Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe
- Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule
- Serviceagentur Ganztägig lernen

Auskunft erteilt:

Markus Bilstein

Telefon 0211 5867-3213

Telefax 0211 5867-3220

markus.bilstein@msb.nrw.de

Geld oder Stelle – Sekundarstufe I – Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote RdErl. v. 31.07.2008 (BASS 11 – 02 Nr. 24); Änderung

Der o.g. Runderlass wird wie folgt geändert.

1. Nummer 5.4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage in Halbtagsschulen:

Pro Halbtagsschule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der aktuellen Amtlichen Schuldaten des Vorjahres zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 18.400 € an Stelle von 0,3 Lehrerstellen,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 24.600 € an Stelle von 0,4 Lehrerstellen,
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 30.700 € an Stelle von 0,5 Lehrerstellen,
- d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 36.900 € an Stelle von 0,6 Lehrerstellen.“

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

2. Nummer 5.4.2 erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG

Pro Ganztagschule werden nach den Amtlichen Schuldaten des Vorjahres pro Schuljahr ab dem 1.8.2022 zur Verfügung gestellt:

5.4.2.1 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagschulen mit einem 20%igen Stellenzuschlag

Pro Ganztagschule werden zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 120.500 € an Stelle von 2,2 Lehrerstellen,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 158.900 € an Stelle von 2,9 Lehrerstellen,
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 197.200 € an Stelle von 3,6 Lehrerstellen,
- d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 235.500 € an Stelle von 4,3 Lehrerstellen.

5.4.2.2 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagschulen mit einem 30%igen Stellenzuschlag

Pro Ganztagschule werden zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 175.300 € an Stelle von 3,2 Lehrerstellen,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 235.500 € an Stelle von 4,3 Lehrerstellen,
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 295.800 € an Stelle von 5,4 Lehrerstellen,
- d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 361.500 € an Stelle von 6,6 Lehrerstellen.

5.4.2.3 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagsförderschulen mit 20%igem bzw. 30%igem Stellenzuschlag

Für gebundene Ganztagsförderschulen wird grundsätzlich eine Förderung von bis zu 60 % des gesamten für den Ganztag zur Verfügung stehenden Stellenzuschlags gewährt.“

3. Nummer 7.3 erhält folgende Fassung: „Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne gesonderte Anforderung in zwei gleichen Raten, jeweils zum 1. September und 1. März.

4. Nummer 9 erhält folgende Fassung: „Diese Regelungen treten zum 01.08.2022 in Kraft und gelten längstens bis zum 31.07.2024.“

Die Änderungen treten zum 01.08.2022 in Kraft. Dieser Erlass wird im Amtsblatt veröffentlicht.

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Mathias Richter